

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung für die Evangelisch-
Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 22. Dezember 1994

(KWMBI II 1995, S. 163)



Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Mai 1984 (KMBI II S. 144) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 14 wird die Bezeichnung "Prüfungsausschuß" jeweils durch die Bezeichnung "Prüfungskommission" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Die Prüfungskommission für das Promotionsverfahren besteht aus

1. den Professoren* (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschul-
lehrergesetzes) der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
2. den hauptberuflich an der Evangelisch-Theologischen Fakultät tätigen
außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren und
Privatdozenten,
3. den entpflichteten Professoren und den im Ruhestand befindlichen
Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät, sofern sie bis
zum Beginn jedes akademischen Jahres (1. Oktober) ihre Mitwir-
kung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekundet
haben.

²Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan, bei seiner Ver-
hinderung der Prodekan."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Professoren für evangelische Theologie, Religionspädagogik oder
Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Augsburg, Passau und
Regensburg sowie die hauptberuflich an diesen Universitäten auf den
Gebieten evangelische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des
Religionsunterrichts tätigen außerplanmäßigen Professoren, Honorar-
professoren und Privatdozenten haben das Recht, bei der Durchführung von
Promotionsverfahren stimmberechtigt mitzuwirken. Sie sind zu den
Sitzungen der Prüfungskommission in gleicher Weise wie deren Mitglieder
einzuladen."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) ¹Für den Geschäftsgang der Prüfungskommission gilt Art. 48
BayHSchG. ²Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der

nach Absatz 2 mitwirkungsberechtigten Personen außer Betracht. ³Der Ausschluß von Mitgliedern der Prüfungskommission vom Prüfungsverfahren bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**"Voraussetzungen der Promotion
§ 4**

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
2. ¹Er muß ein Studium der Theologie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch ein Examen abgeschlossen haben. ²Das Studium soll mindestens acht Semester gedauert haben; davon sollen mindestens zwei Semester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verbracht worden sein. ³Das Examen muß entweder insgesamt oder im Promotionshauptfach mindestens die Note "gut" aufweisen. ⁴Derartige Examina sind:
 - a) das Abschlußexamen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder die theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder das Magisterexamen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder eine diesen Examina entsprechende Prüfung,
 - b) das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit schriftlicher Hausarbeit in einem theologischen Fach entsprechend den Anforderungen für das vertiefte Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung I, wenn der Bewerber hinsichtlich der Sprachen den Anforderungen von Nummer 3 entspricht und je einen mindestens mit der Note "ausreichend" benoteten Seminarschein im Fach Systematische Theologie, in einem exegetischen Fach, im Fach Kirchengeschichte und in einem weiteren theologischen Fach nach seiner Wahl vorlegt.
3. ¹Er muß das Latinum, das Graecum und das Hebraicum entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der Fakultät erworben haben. ²Über die Gleichwertigkeit anderer Sprachprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

4. Er muß einer der im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfessionen angehören.

(2) ¹Studienleistungen und Abschlußprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(3) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission zulassen, daß das in Absatz 1 Nr. 2 geforderte Examen durch eine Promotionseingangsprüfung ersetzt wird, wenn der Bewerber zwar ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie, aber keine den genannten Examina entsprechende Prüfung nachweisen kann und das Ablegen einer solchen Prüfung nicht zugemutet werden kann.

(4) ¹Für Fachhochschulabsolventen tritt an die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 genannten Examina die Promotionseignungsprüfung nach § 5a. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 erfüllt und die Abschlußprüfung im Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit der Augustana-Hochschule Neuendettelsau oder in einem vergleichbaren Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Note "sehr gut" (1,5 oder besser) abgelegt hat.

(5) Die Prüfungskommission kann folgende Dispense erteilen:

1. Das Notenerfordernis gemäß Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 kann erlassen werden, falls der Bewerber andere Leistungen vorweist, die einen erfolgreichen Abschluß der Promotion wahrscheinlich machen.
2. Von einer der drei alten Sprachen gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn ein durch die Dissertation sachlich begründetes Äquivalent nachgewiesen wird."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Es wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

"(3) Über die bestandene Promotionseingangsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung."

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"Promotionseignungsprüfung § 5a

(1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen.

²Dem Gesuch muß der Bewerber beifügen:

1. das Zeugnis über die in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannte Abschlußprüfung,
2. den Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
3. Erklärungen über die Festlegung des theologischen Faches, in dem er die Dissertation anzufertigen beabsichtigt, sowie über die Wahl der Nebenfächer für das Rigorosum gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3,
4. eine Erklärung, ob oder mit welchem Ergebnis er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
5. eine Erklärung, ob er eine gleichartige oder entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. die in § 7 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 5, 6 und 9 geforderten Nachweise und Erklärungen.

(2) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 4 Abs. 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind;
2. der Bewerber sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung ohne Erfolg unterzogen hat;
3. die Zulassung zum Promotionsverfahren aus einem der in § 7 Abs. 3 Satz 4 genannten Gründe versagt werden müßte.

³Absatz 8 bleibt unberührt. ⁴§ 7 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Ist der Bewerber zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(4) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung setzt voraus, daß die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.

(5) ¹In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. ²Durch die wissenschaftliche Arbeit muß er insbesondere nachweisen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(6) ¹Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. ²Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Dekan weist dem Bewerber, der einen Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁴Die wissenschaftliche Arbeit wird von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der Professoren der Fakultät bestellt, beurteilt. ⁵Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, so ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. ⁶Lehnt ein Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Prüfungskommission; sie kann vor der Entscheidung ein Gutachten eines weiteren Professors der Fakultät einholen. ⁷Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ⁸Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(7) ¹Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer, in denen der Bewerber nach § 6 Abs. 4 im Rigorosum nicht geprüft wird. ²Sie dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. ³Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in den geprüften Fächern den Anforderungen nach Absatz 5 entsprechen. ⁴Im übrigen gelten § 3 Abs. 3 bis 6 und § 10 Abs. 1 bis 4 entsprechend. ⁵Die in der mündlichen Prüfung erteilten Einzelnoten sollen dem Bewerber eine zusätzliche Entscheidungshilfe dafür bieten, ob er seine Promotion weiterbetreibt. ⁶Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) ¹Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der ersten Prüfung eingereicht werden, sofern der Dekan dem Bewerber nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(9) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der Bewerber hat die Dissertation in fünfzehn Exemplaren dem Dekan mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Promotion einzureichen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "handgeschriebener" gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und die Zeugnisse über bereits abgelegte kirchliche oder akademische Prüfungen beziehungsweise Staatsexamina und bereits erworbene akademische Grade sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die bestandene Promotionseingangsprüfung oder die bestandene Promotionseignungsprüfung,"

cc) In Nummer 3 wird "§ 4 Abs. 1 Nr. 1" durch "§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 1 und 2" ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird "§ 4 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 4 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird "§ 4 Abs. 1 Nr. 3" durch "§ 4 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

ff) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. ein amtliches Führungszeugnis für die Zeit zwischen der Beendigung des Universitäts- beziehungsweise Fachhochschulstudiums und der Einreichung des Zulassungsgesuchs, falls diese Zeit sechs Monate übersteigt;"

7. § 8 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. ¹Die Dissertation wird jedem Mitglied der Prüfungskommission zur Einsichtnahme zugestellt. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, zur Bewertung der Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen; diese Sondervoten können in der Prüfungskommission auch mündlich abgegeben werden."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "einhundertzwanzig" durch die Zahl "80" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, verringert sich die Anzahl der einzureichenden Pflichtexemplare auf fünf."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort "fünfzehn" durch das Wort "fünf" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort "acht" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. November 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 9. Dezember 1994, Nr. X/6-3/189 502.

München, den 22. Dezember 1994

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Dezember 1994 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 27. Dezember 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Dezember 1994.